

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbaulichen Maßnahmen an der öffentlichen Straße

Dorfaue

in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Aufgrund von § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1 S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Dorfaue. Diese erstreckt sich von der Schöneicher Straße bis zur Höhe der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 282 und 273 der Flur 11 in der Gemarkung Schöneiche.

(2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt für die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Straße Dorfaue die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragsatzung –StraBS-) vom 19.12.2007.

§ 2 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

Teileinrichtung	Gemeindeanteil
a) Fahrbahnen	70 v.H.
b) Gehwege	50. v.H.
c) gemeinsamer Geh-/Radweg	60 v.H.
d) Beleuchtungseinrichtungen	50 v.H.
e) Entwässerungseinrichtungen	50 v.H.
f) Parkflächen	50 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	50 v.H.
h) Mischverkehrsflächen	65 v.H.
i) Möblierung	50 v.H.

(2) Für die im Bereich des Dorfangers getrennt verlaufenden Fahrbahnen der Dorfaue gilt die anrechenbare Breite für die Teileinrichtung Fahrbahn gemäß § 4 Absätze 2 und 3 der Satzung über die

Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG Bbg) für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin (Straßenbaubeitragssatzung – StraBS-) vom 19.12.2007 für jede Fahrbahn einzeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.01.2008 in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2007-12-19



Heinrich Jüttner
Bürgermeister